

Name:

Anschrift:

Vorname:

Landesamt für Finanzen

Gz:

-
Geschäftszeichen bitte angeben!

Postfach 19 05
92609 Weiden i.d.Opf.

Personalbogen für Professoren/Professorinnen zur Ermittlung der Daten für die Bezügeabrechnung

Die in diesem Personalbogen enthaltenen geschlechterspezifischen Bezeichnungen wurden aufgrund der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form verwendet; sie schließen jedoch sowohl Frauen als auch Männer ein.

I Persönliche Angaben (vom Beschäftigten auszufüllen)

Titel	Name	Vorname	geboren am
Geburtsname	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
PLZ	Wohnort (bitte Hauptwohnsitz ¹ angeben)	Straße, Hausnummer	
Telefonisch erreichbar unter (Angabe freiwillig):		E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig):	
Beschäftigungsdienststelle (soweit noch nicht bekannt, bitte Regierungsbezirk sowie Tätigkeitsbereich angeben):			
Rentenversicherungsnummer / Mitgliedsnummer bei berufsständischer Versorgungseinrichtung (soweit bekannt):			

¹ § 21 BMG Mehrere Wohnungen

(2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

§ 22 BMG Bestimmung der Hauptwohnung

(1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

(2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

(3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.

(5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

1 Erklärung zum Zahlungsverfahren:

Meine Bezüge sollen auf folgendes Konto ² überwiesen werden:	
BIC	
IBAN	
Kreditinstitut (genaue Anschrift)	
Mir ist bekannt, dass • die Bezügestelle zu Unrecht überwiesene Bezüge bis zum letzten Werktag – sofern dies ein Samstag ist, vorletzten Werktag – des Monats vor dem Fälligkeitstag ganz oder teilweise zurückrufen kann, auch wenn sie dem Konto bereits gutgeschrieben sind. • ich über meine Bezüge erst am letzten Werktag – sofern dies ein Samstag ist, vorletzten Werktag – des Monats vor dem Fälligkeitstag verfügen kann. Ich bin damit einverstanden, dass die Bezügestelle Besoldung Bezüge, die ohne Rechtsgrund, insbesondere für eine Zeit nach Wegfall des Anspruchs (z.B. nach Entlassung oder bei Beurlaubung ohne Bezüge), geleistet werden, durch Einziehung von meinem Konto wieder abbuchen lässt.	

2 Angaben zum Orts- und Familienzuschlag:

☐ Ich bin ledig, geschieden oder verwitwet. Bitte Erklärung zum Hauptwohnsitz ausfüllen! ³
☐ Ich bin verheiratet bzw. lebe in einer Lebenspartnerschaft. ⁴ Bitte OFZ-Erklärung ausfüllen! ³
☐ Ich bedarf aus gesundheitlichen Gründen der Hilfe einer anderen Person, die ich nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen habe. Bitte OFZ-Erklärung und P-Erklärung ausfüllen! ³
☐ Ich habe ein bzw. mehrere Kind(er), für die mir oder einer anderen Person Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz zusteht. Bitte OFZ-Erklärung ausfüllen! ³
☐ Ich habe einen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 2 nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen. Bitte OFZ-Erklärung und P-Erklärung ausfüllen! ³

² Bei der Überweisung der Besoldung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto trägt der Empfänger die Kosten und die Gebühr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung (Art.18 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes).

³ Formulare im Internet unter www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/besoldung/#besform oder direkt von Ihrer Personal verwaltenden Dienststelle oder Bezügestelle.

⁴ Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

3 Berücksichtigungsfähige Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. B BayBesG für die Bemessung des Grundgehalts⁵

(Auf Grundlage der berücksichtigungsfähigen Zeiten wird die Stufe des Grundgehalts ermittelt)

Seit der erstmaligen Ernennung auf eine Professur

☐ habe ich mich in folgenden Zeiträumen in Elternzeit/Erziehungsurlaub befunden beziehungsweise ein Kind betreut (bitte Nachweis(e) beifügen):

☐ habe ich in folgenden Zeiträumen einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des § 1 Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister oder Kinder) tatsächlich betreut oder gepflegt.

Bitte zusätzlich eine schriftliche Erklärung mit detaillierter Erläuterung der vorgenommenen Tätigkeiten beilegen. Außerdem ist schriftlich glaubhaft darzulegen, dass die Pflege beziehungsweise Betreuung durch Sie wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, umfasste und Sie im Zeitraum der Pflege beziehungsweise der Betreuung regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig waren.

☐ habe ich in folgenden Zeiträumen eine Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz abgeleistet (bitte Dienstzeitbescheinigung beifügen):

☐ Ich beantrage, Zeiten meiner Mitgliedschaft in der Bundesregierung, Landesregierung, im Bayerischen Landtag, in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, des Bundes oder der Europäischen Union für eine fiktive Vorverlegung meines Dienstantritts zu berücksichtigen.

Bitte eine schriftliche Erklärung über den geltend gemachten zeitlichen Umfang mit der Versicherung beifügen, dass Sie für diese Zeiten keine Versorgungsabfindung erhalten haben.

⁵ Für die Berücksichtigung von Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 Nrn. 1,2 und 3 Buchst. A und Abs. 3 Satz 2 BayBesG ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Hochschule zuständig.

4 Angaben zur Ermittlung des Jubiläumsdienstalters

Nach der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumszuwendungsverordnung – JzV) erhalten die Beamten des Staates, der Gemeinden und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Vollendung einer Dienstzeit von 25, 40 und 50 Jahre eine Jubiläumszuwendung.

Die Jubiläumsdienstzeit beginnt mit dem Tag des erstmaligen Eintritts in ein Ausbildungs- oder hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zeiten

- eines Wehrdienstes mit einer Gesamtdauer von bis zu zwei Jahren,
- eines dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienstes sowie einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese von Wehr- oder Zivildienst befreit,
- als Ehrenbeamter

werden berücksichtigt, wenn sie vor Beginn eines hauptberuflichen Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses im öffentlichen Dienstes liegen.

Angaben zum beruflichen Werdegang zur Ermittlung des Jubiläumsdienstalters:

☐ Ich stand bisher noch in keinem Beschäftigungs-/ Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst
☐ Ich stand bereits in einem Beschäftigungs-/ Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst
☐ Ich habe vor Aufnahme des Beschäftigungs-/ Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst Wehrdienst von bis zu zwei Jahren geleistet.
☐ Ich habe vor Aufnahme des Beschäftigungs-/ Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst einem dem nicht berufsmäßigen Wehrdienst gleichstehenden Grenzschutz- oder Zivildienst ausgeübt.
☐ Ich habe vor Aufnahme des Beschäftigungs-/ Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt, die von Wehr- oder Zivildienst befreit hat.
☐ Ich war vor Aufnahme des Beschäftigungs-/ Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst Ehrenbeamter.
Bitte tragen Sie diese Zeiten in der nachstehenden Tabelle ein und fügen die entsprechenden Nachweise bei!

5 Vermögensbildung

Die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge und die damit verbundene Auszahlung der vermögenswirksamen Leistung des Dienstherrn

- ☐ wird gewünscht. Der Antrag auf vermögenswirksame Anlage bzw. eine Bescheinigung des Anlageinstitutes
- ☐ liegt bei.
- ☐ wird nachgereicht.
- ☐ wird nicht gewünscht

6 Lohnsteuerabzug (verpflichtende Angaben!)

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wurde ab 01.01.2013 die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Im Rahmen dieses elektronischen Verfahrens werden Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch bei der Finanzverwaltung abgerufen.

Bitte teilen sie hierzu folgendes mit:

Meine Steueridentifikationsnummer lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bei meiner Beschäftigung handelt es sich um ein

- ☐ Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse I bis V)
- ☐ Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse VI)

Bei der Steuerberechnung für das Nebenarbeitsverhältnis soll ein Freibetrag nach § 39 a Abs. 1 Satz 1 Nummer 7 EStG in Höhe von _____ € berücksichtigt werden.⁷

⁷ § 39a EStG Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (Auszug)

(1) 1Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge:

(...)

7. ein Betrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Absatz 2 Satz 5, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist.

²Voraussetzung ist, dass

a) der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis geringer ist als der nach Satz 1 maßgebende Eingangsbetrag und

b) in Höhe des Betrags für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis zugleich für das erste Dienstverhältnis ein Betrag ermittelt wird, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist (Hinzurechnungsbetrag).

(...)

7 Nachversicherung

Für mich wurde vom Freistaat Bayern eine Nachversicherung ⁸ durchgeführt:

☐ nein

☐ ja

Wenn ja, von (bescheinigende Dienststelle)

für die Zeit von

bis

8 Private Altersvorsorge ("Riesterrente")

☐ Für die steuerliche Förderung meiner Altersvorsorgebeiträge sind der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) jährlich die maßgeblichen Daten zu übermitteln.

Bitte Formblatt ⁹ „Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge“ ausfüllen!

9 Sonstige Angaben

Ich verpflichte mich, jede Änderung, die sich gegenüber den vorstehend gemachten Angaben ergibt, der zuständigen Dienststelle des Landesamtes für Finanzen, Bezügestelle Besoldung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Mir ist bekannt, dass ich Bezüge zurückzahlen muss, die ich wegen unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Anzeige zu viel erhalte.

Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter www.lff.bayern.de/ds-info oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.

Datum

Unterschrift

⁸ Nachversichert werden gem. § 8 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) Personen, die als Beamte oder Richterauf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten rentenversicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI) nicht gegeben sind.

⁹ Formulare im Internet www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/besoldung/#besform oder direkt von Ihrer Personal verwaltenden Dienststelle oder Bezügestelle.

II Ergänzende Angaben der Personal verwaltenden Stelle ¹⁰

(von der Personal verwaltenden Stelle **vorab** auszufüllen)

Name		Vorname	Geschäftszeichen
Ernennungszeitpunkt	Amtsbezeichnung		Besoldungsgruppe
Dienststelle			Haushaltsstelle (Kapitel, Titel, AOST)

Ein Abdruck des Bescheides über die Feststellung von anrechenbaren Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 Buchst. a und Abs. 3 Satz 2 BayBesG

☐ liegt bei.

☐ wird nachgereicht.

☐ Anrechenbare Zeiten nach Art. 42a Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 Buchst. a und Abs. 3 Satz 2 BayBesG liegen nicht vor.

Zulagenberechtigende Verwendung ab

als

Rechtsgrundlage:

Ggf. weitere erforderliche Angaben für die Festsetzung von Besoldungsbestandteilen

(z.B. Zulagen/Vergütungen/Aufwandsentschädigungen):

☐ Keine Angaben.

Die obigen Angaben stimmen mit dem Inhalt der Personalakte überein bzw. werden bestätigt

Adresse der Personal verwaltenden Stelle	Sachbearbeiter	Telefonnummer

Datum

Stempel Unterschrift (Personal verwaltende Stelle)

¹⁰ Bitte auf Seite 1 links oben auch die Adresse der zuständigen Bezügestelle für den künftigen Bezügeempfänger ausfüllen.